

Dritte Verordnung
zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstverordnungsgegesetzes.

Vom 6. Mai 1940.

Zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstverordnungsgegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) wird auf Grund des § 184 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

Zu § 43

1. Inhaber des Anstellungsscheins haben sich sofort nach der Aushändigung des Anstellungsscheins um die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach freier Wahl für eine Beamtenlaufbahn nach Maßgabe der Verordnung über die Anstellung der Inhaber des Anstellungsscheins im Beamtenverhältnis vom 20. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) bei mindestens drei Behörden zu bewerben. Sie haben innerhalb von drei Monaten nach der Aushändigung des Anstellungsscheins dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsgauführer schriftlich oder mündlich zu melden, bei welchen Behörden und für welche Beamtenstellen sie sich beworben haben. Ferner haben sie dem Arbeits-

gauführer spätestens sechs Monate nach der ersten Bewerbung zu melden, ob und welchen Erfolg ihre Bewerbungen gehabt haben. Die Arbeitsgauführer geben diese Meldungen unverzüglich an das Versorgungsamt V Berlin weiter. Gehen die Meldungen nicht fristgerecht ein, so hat das Versorgungsamt die Zahlung der Unterhaltsbeiträge bis zur Behebung dieses Mangels auszusetzen.

2. Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags ist einzustellen, wenn ein Inhaber des Anstellungsscheins ohne Zustimmung des Reichsarbeitsführers der Einberufung in eine Beamtenstelle oder zum Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn nicht folgt oder eine solche Stelle oder einen solchen Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst aufgibt.

3. Ist die Einberufung eines Inhabers eines Anstellungsscheins innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bewerbung nicht erfolgt, so sind die Vorgänge mit der Stellungnahme des Hauptversorgungsamts Brandenburg-Pommern dem Reichsarbeitsführer vorzulegen.

Berlin, den 6. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Sierl

Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Salzburg.

Vom 6. Mai 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) und des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Salzburg vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 603) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1 Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist der Reichsstatthalter in Salzburg.

§ 2 Zu § 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes zu ersetzenden Schaden trägt die Stadt Salzburg. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit die Stadt Salzburg von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4 des Gesetzes
vom 4. Oktober 1937

§ 3

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes im Einzelfalle durch die Baubewilligungsbehörde auf Verlangen des Gauleiters untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baubewilligungsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baubewilligungsbehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Baubewilligungsbehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Gauleiters endgültig.

§ 4

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche bedürfen Veränderungen im Inhaltsbestand eines Grundbuchkörpers durch Ab- oder Zuschreibungen von Grundstücken oder Teilen von Grundstücken und Teilungen oder Veräußerungen von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Oberbürgermeister der Stadt Salzburg. Sie ist nur zu versagen, wenn der Gauleiter dies nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes verlangt. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Das Verfahren ist kostenfrei.

(3) Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie für eine bereits nach Abs. 1 genehmigte Veräußerung eines Grundstücksteils notwendig ist.

(4) Die Teilung bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens (Zusammenlegungsverfahrens) erfolgt.

§ 5

(1) Zur grundbücherlichen Durchführung einer Veräußerung oder Teilung im Sinne des § 4 ist der Nachweis der Genehmigung zu erbringen.

(2) Wird die Teilung oder Veräußerung eines Grundstücks entgegen der Vorschrift des Abs. 1 oder nicht entsprechend dem Genehmigungsbescheid grundbücherlich durchgeführt, so steht der Genehmigungsbehörde (§ 4 Abs. 1 Satz 2) das Recht des Rekurses zu.

§ 6

Eine Genehmigung nach § 4 ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.

§ 7

Einer Genehmigung nach § 4 bedarf es nicht, wenn das Reich, ein Reichsgau oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang beteiligt sind. Diese Beteiligten haben jedoch dem Gauleiter rechtzeitig Mitteilung zu machen; er entscheidet, ob die Teilung oder die Veräußerung erfolgen darf.

§ 8

Zu den §§ 8 bis 10 des Gesetzes
vom 4. Oktober 1937

Für die Enteignung finden die Vorschriften des österreichischen Eisenbahnteilungsgesetzes vom 18. Februar 1878 (RGBl. Nr. 30) in der Fassung des Artikels 52 des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925 (BGBl. Nr. 277) mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

1. In den §§ 12, 13 und 17 des Eisenbahnteilungsgesetzes tritt an die Stelle des Bundesministeriums für Handel und Verkehr der Reichsstatthalter in Salzburg. Die im § 13 des Eisenbahnteilungsgesetzes genannte Kommission besteht aus einem Vertreter des Reichsstatthalters in Salzburg und einem Vertreter des Oberbürgermeisters der Stadt Salzburg.
2. Gegen das Enteignungserkenntnis findet ein Rechtsmittel nicht statt.
3. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde durch Beschluß festzustellen.
4. Die Enteignungsbehörde kann den Enteignungsunternehmer auf dessen Antrag durch Beschluß in den Besitz des im Enteignungserkenntnis bezeichneten Grundstücks einweisen, sobald das Enteignungserkenntnis ergangen ist. In dringenden Fällen kann der Beschluß mit dem Enteignungserkenntnis verbunden werden. Auf Antrag des Enteignungsunternehmers oder des Grundeigentümers ist der Zustand des Grundstücks, notfalls nach Anhörung von Sachverständigen, aktenmäßig festzustellen. Der durch die Besitzeinweisung entstehende besondere Schaden ist tunlichst im Besitzeinweisungsbeschluß festzusetzen. Ist der Eigentümer im Besitz des Grundstücks, so ist ihm die für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom Tag der Besitzeinweisung an zu verzinsen. Erleidet er

einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen. Der Besitzeinweisungsbefehl ist dem Eigentümer und dem Besitzer zuzustellen oder zu Protokoll zu verkünden.

5. Der Enteignungsunternehmer sowie der Grundeigentümer können, wenn sie sich durch die Entscheidung über die Besitzeinweisungsentuschädigung oder über Art und Höhe der Enteignungsentuschädigung benachteiligt halten, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Besitzeinweisungsbefehles oder des Entuschädigungsfeststellungsbefehles die Feststellung der Entuschädigung bei dem Amtsgericht verlangen, in dessen Sprengel der Gegenstand der Enteignung liegt.

6. Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Enteignungsunternehmers durch die Enteignungsbehörde ausgesprochen, wenn das Enteignungserkenntnis zugestellt und nachgewiesen ist, daß die Enteignungsentuschädigung gezahlt oder hinterlegt ist. Der Ausspruch der Enteignung wird durch den Antrag auf gerichtliche Feststellung der Enteignungsentuschädigung nicht gehemmt.

Der Ausspruch der Enteignung schließt, insofern nicht etwas anderes dabei vorbehalten wird, die Einweisung in den Besitz in sich. § 35 des Eisenbahnteignungsgesetzes findet keine Anwendung.

7. Auf Grund der Enteignungserklärung ist auf Antrag des Enteignungsunternehmers die Enteignung im Grundbuch durchzuführen.

8. Gegen eine Entscheidung nach § 37 des Eisenbahnteignungsgesetzes findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 9

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, inwieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen

die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 10

Zu § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. Januar 1937 der 18. März 1938 tritt.

§ 11

(1) Jeder Bau, der in der Stadt Salzburg mit einem umbauten Raumbedarf von mehr als 20 000 Kubikmetern geplant wird, ist rechtzeitig bei der vom Gauleiter bestimmten Stelle anzumelden.

(2) Der Gauleiter kann für einen solchen Bau den Bauplatz innerhalb eines nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereichs bestimmen.

§ 12

(1) Frei von Gerichts- und Verwaltungsgebühren sind die Rechtsvorgänge, die nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 3. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1553) §§ 1 und 3 von der Urkundensteuer ausgenommen sind, sowie alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung dieser Rechtsvorgänge dienen, namentlich die hierzu erforderlichen Grundbucheintragungen und die Erteilung der erforderlichen Grundbuchabschriften.

(2) Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen durch Klage vor den Gerichten und auf das gerichtliche Verteilungsverfahren.

(3) Werden Grundstücke, hinsichtlich deren Gebührenbefreiung nach Abs. 1 gewährt worden ist, für andere als die gebührenbegünstigten Zwecke verwendet, so sind die Gebühren nachzuentrichten.

§ 13

Gegen Entscheidungen, die auf Grund dieser Verordnung ergangen sind, ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs in Wien ausgeschlossen.

Berlin, den 6. Mai 1940.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Syrup